



**Info zur  
Betriebsrats-  
wahl**

**NÄHE IST  
UNSERE  
STÄRKE**

**Wahlbewerbung**

[dbb.de/betriebsratswahlen](https://dbb.de/betriebsratswahlen)



**dbb  
beamtenbund  
und tarifunion**



Herausgegeben  
von der Bundesleitung des  
**dbb beamtenbund und tarifunion**  
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin  
[tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de) | [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

**Ihre Bereitschaft zur Kandidatur für ein Betriebsratsmandat zeichnet Sie als jemanden aus, die/der sich in Zeiten zunehmender Eingriffe in die Rechtsstellung der Beschäftigten sowie stetigen Personalabbaus bei zunehmender Arbeitsverdichtung für die Interessen ihrer/seiner Kolleginnen und Kollegen einsetzen möchte. Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich dazu.**

## Sie brauchen Hilfe?

Wir – Ihre dbb Fachgewerkschaft und der dbb – werden Sie unterstützen. Sie haben einen Anspruch auf eine in der Regel fünftägige Grundschulung im Betriebsverfassungsrecht. Hierfür werden Sie von der Arbeit freigestellt und Ihr Arbeitsentgelt wird Ihnen ungeschmälert weitergezahlt. Entsprechende Schulungen bietet die dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) an. Und natürlich stehen Ihnen im Zusammenhang mit der Wahl, vor allem aber auch während Ihrer Amtszeit, sowohl Ihre Fachgewerkschaft als auch der dbb mit Rat und Tat zur Seite.

In diesem Info zeigen wir Ihnen auf, welche Rechte Sie haben, um sich für die Betriebsratswahlen ins Gespräch zu bringen und wie Sie dabei in Ihrer persönlichen Rechtsstellung geschützt sind.

## Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

Um zur Betriebsratswahl antreten zu können, müssen Sie selbst zur Betriebsratswahl wahlberechtigt sein (§ 7 BetrVG) und am (letzten) Wahltag dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören (§ 8 Abs. 1 BetrVG). Dabei müssen Tätigkeiten in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Betriebs angerechnet werden. Besteht der Betrieb am Tag der Einleitung der Wahl weniger als sechs Monate, so sind alle Wahlberechtigten wählbar, die an diesem Tag als Arbeitnehmende beschäftigt sind. Sie dürfen nicht in einer leitenden Funktion, die im Interessenkonflikt zur Belegschaft steht, tätig sein (§ 5 Abs. 3 BetrVG).

## Welche fachlichen Kompetenzen sind gefragt?

Alle fachlichen Kompetenzen für die Betriebsratsarbeit sind erlernbar. Dazu gehören Grundkenntnisse im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht. Entsprechende Schulungen werden von der dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) angeboten. Ein Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge ist von Vorteil. Vor allem der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen muss gewährleistet sein.

## Welche Eigenschaften sollten Sie mitbringen?

Sie sollten eine hohe Kommunikationsfähigkeit besitzen und offen und klar mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit der Geschäftsführung sprechen können. Die Arbeit im Betriebsrat erfordert Zusammenarbeit und Kompromissfähigkeit. Empathie und das Verständnis für Anliegen und Sorgen Ihrer Kolleginnen und Kollegen und die Fähigkeit, diese gegenüber der Geschäftsführung überzeugend vertreten und in schwierigen Situationen standhaft bleiben zu können, sind weitere Voraussetzungen. Ihr Handeln sollte

immer im Sinne der Belegschaft sein. Da das meiste der Betriebsratsarbeit dokumentiert werden muss, gehören Organisationstalent und Zuverlässigkeit unbedingt dazu. Es gibt Betriebsratstermine, die räumlich weiter entfernt oder auch in der zeitlichen Lage anspruchsvoll sind. Deshalb gehören auch Belastbarkeit und Arbeitsorganisation zu den wichtigen Punkten.

## Was sollte ein Betriebsratsmitglied ganz allgemein mitbringen?

Als Betriebsrat sind Sie Ansprechpartner, Vermittler und Verhandlungspartner in einer Person. Sie bringen Interesse an der Verbesserung von Arbeitsbedingungen mit und setzen sich aktiv für die Rechte der Mitarbeitenden ein. Ihre Bereitschaft, Zeit und Energie zu investieren, trägt zu einem positiven Miteinander im Unternehmen bei.

Zudem sind Sie DAS Gesicht die/der Ansprechpartner/-in Ihrer Fachgewerkschaft in Ihrem Unternehmen. Sie stellen die Verbindung zwischen Fachgewerkschaft und Betrieb dar. Aus diesem Grund sind Ihnen die gewerkschaftlichen Themen vertraut und Sie setzen sich für die Ziele der Gewerkschaft ein. Es liegt deshalb auch in Ihrer Hand, die Öffentlichkeitsarbeit Ihrer Gewerkschaft in Ihrem Betrieb zu gestalten. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern Ihrer Gewerkschaftsfraktion im Betriebsrat präsentieren Sie als Team ein positives Bild der engagierten und erfolgreichen Fachgewerkschaft.

## Was dürfen Sie tun, um sich den Wählenden vorzustellen?

Das Recht auf Wahlwerbung wird durch die allgemeine Meinungsfreiheit geschützt. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsratswahl. Daher ist selbstverständlich auch den Wahlwerbenden die Wahlwerbung erlaubt. Sie dürfen sich daher den Wählenden vorstellen. Wählen heißt auswählen. Deshalb müssen den Wählenden die Wahlwerbenden bekannt sein.

Grundsätzlich gilt, dass die Art und Weise der Vorstellung Ihnen überlassen bleibt. Sie dürfen insbesondere Ihre Kolleginnen und Kollegen im Betrieb und während der Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz aufsuchen, um sich kurz vorzustellen und etwa einen Handzettel auszuteilen oder auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass Sie nach der Arbeitszeit für ein Gespräch zur Verfügung stehen. Der Betriebsablauf und der Frieden im Betrieb dürfen dabei nicht gestört werden. Auch durch Aushänge oder – falls vorhanden – im betriebsinternen Intranet können Sie bekanntgeben, wo und wann Sie den Wählenden in einer Kandidierendensprechstunde Ihre Vorstellungen von der Betriebsratsarbeit mitteilen möchten. Jede/-r einzelne Kandidierende ist auch berechtigt, sich per Betriebs-E-Mail den Arbeitnehmenden des Betriebs vorzustellen. Hiermit können insbesondere Beschäftigte erreicht werden, die nicht oder häufig nicht im Betrieb anwesend sind (zum Beispiel Telearbeitende, Außendienstmitarbeitende). Unzulässig ist dagegen die nicht mit dem Arbeitgebenden abgestimmte Benutzung eines hausinternen Postverteilungssystems, das für betriebliche Zwecke eingerichtet wurde, zur Ver-

teilung von gewerkschaftlichen Werbe- und Informationschriften an die Beschäftigten. Wahlwerbung im Wahllokal bzw. in dessen unmittelbarem Eingangsbereich ist ebenfalls verboten.

## Müssen Arbeitgebende informiert werden?

Bevor Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz aufsuchen, informieren Sie bitte Ihre/-n unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n. Sie/er darf dies nur ausnahmsweise und solange ablehnen, wie dringende unaufschiebbare Arbeiten durch Sie zu erledigen sind oder wenn der Arbeitsablauf durch den Besuch am Arbeitsplatz Ihrer Kolleginnen/Kollegen nicht nur geringfügig gestört würde.

Übrigens unterliegen Arbeitgebende im Rahmen der Betriebsratswahl einer absoluten Neutralitätspflicht. Sie dürfen in diesem Zuge keine Kandidierenden bzw. Gruppen fördern, die als besonders „arbeitgeberfreundlich“ erscheinen. Dies würde eine Benachteiligung oder gar Behinderung anderer Mitstreitender darstellen, was laut § 20 BetrVG als Verstoß gegen die Wahlvorschriften gewertet werden und zur Anfechtung der Wahl führen kann.

## Welche weiteren Maßnahmen kommen zur Wahlwerbung in Betracht?

Sie können durch Verteilung eines Kandidierendenbriefs/Info-Flyers auf sich aufmerksam machen und Wahlwerbegeschenke verteilen, die auch einen Hinweis auf Ihre dbb Fachgewerkschaft enthalten dürfen. Die Verteilung von Wahlwerbegeschenken stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar (VG Freiburg vom 16.12.1997, ZfPR 2000, 16). Außerdem können Sie sich und Ihr Wahlprogramm im Rahmen einer Betriebsversammlung vorstellen, wenn eine solche im zeitlichen Vorfeld der Betriebsratswahl stattfindet. Am wirkungsvollsten ist jedoch, das persönliche Gespräch mit einzelnen Arbeitnehmenden oder Interessengruppen (z.B. Auszubildenden).

## Was geht nicht?

Wahlwerbung ist verboten, wenn sie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise auf Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses gerichtet ist (z.B. Irreführung der Wählenden, Nötigung oder verunglimpfende Abwertung von Wahlmitbewerbern/-innen). Unzulässig ist danach auch, wenn Wahlwerbende sich im laufenden Wahlverfahren aus der Wählendenliste die Namen von noch nicht zur Wahl erschienenen Wahlberechtigten geben lassen und anschließend nur diese auf die (Nicht-)Ausübung ihres Wahlrechts ansprechen. (LAG Niedersachsen vom 26.02.2016; 13 TaBV 27/15).

## Wie sollten Sie auftreten?

Als Kandidierende/-r einer dbb Fachgewerkschaft verstehen Sie den Betriebsrat als eine unabhängige Interessenvertretung aller Beschäftigten des Betriebs. Machen Sie außerdem deutlich, dass Sie in Bezug auf Ihre künftige Betriebsratsarbeit parteipolitisch unabhängig sind. Zeigen Sie den Wählenden, dass Sie für eine sachliche Argumen-

tation stehen, für eine faire und konstruktive Zusammenarbeit im Betriebsrat und mit Arbeitgebenden, dass Sie aber auch die Auseinandersetzung nicht scheuen, wenn es nötig ist. Wichtig ist eine Einheitlichkeit aller Kandidierenden der dbb Gewerkschaften im Auftritt und in der Darstellung der Positionen. Sprechen Sie deshalb hierüber frühzeitig mit Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls für eine dbb Gewerkschaft kandidieren und koordinieren Sie Ihre Wahlkampfaktivitäten.

## Wie sind Sie als Kandidierende/-r in Ihrer Rechtsstellung geschützt?

Der Gesetzgeber honoriert Ihr Engagement, indem er Sie in Ihrer arbeitsrechtlichen Stellung schützt. So sind Sie bereits in der Phase des Wahlkampfes, aber auch danach vor ordentlichen Kündigungen geschützt (§ 15 Absatz 3 KSchG). Dieser besondere Kündigungsschutz für Wahlwerbende setzt – bei Existenz eines Wahlvorstands – in dem Moment ein, in dem ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag aufgestellt ist, auf dem Sie als Kandidierende/-r aufgeführt sind.

Der Schutz gilt bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, und zwar selbst dann, wenn Sie nicht gewählt worden sind. Eine Kündigung von Wahlwerbenden in dieser Zeitspanne ist nur dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgebenden zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Zusätzlich muss der Betriebsrat seine Zustimmung erteilen oder es muss eine gerichtliche Entscheidung vorliegen, die diese Zustimmung ersetzt.

Übrigens sind auch die ersten drei Arbeitnehmenden, die sich dafür engagieren, dass es überhaupt zu einer ersten Betriebsratswahl kommt, so genannte Wahlinitiiierende, vom Zeitpunkt der Einladung zu einer Betriebs-/Wahlversammlung oder Stellung eines Antrags auf Bestellung des Wahlvorstands bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses geschützt (im Einzelnen § 15 Absatz 3 a KSchG).

## Wer unterstützt Sie?

Sie können sich sowohl auf Ihre Fachgewerkschaft als auch auf den dbb als Dachorganisation verlassen. Dies gilt für alle mit Ihrer Kandidatur zusammenhängenden Fragen sowie für alle Angelegenheiten, in denen Sie als gewähltes Betriebsratsmitglied Rat suchen oder Tipps wünschen. Machen Sie auch den Wählenden klar, dass Sie kein/-e Einzelkämpfer/-in sind, sondern immer – und erst recht, wenn es darauf ankommt – auf den Sachverstand und die Erfahrung Ihrer Fachgewerkschaft und des dbb zurückgreifen können